

sitzt, um bei der Formulierung seiner Anzeige zu wissen, welche Fakten für das Untersuchungsorgan von Interesse sind. Hinzu kommt, daß aus ihnen oft nicht exakt entnehmbar ist, woher das Wissen des Anzeigenden stammt und welche Angaben Tatsachen, welche dagegen nur Vermutungen enthalten. Schriftliche Anzeigen sind sogleich bei ihrem Eingang mit dem Eingangsdatum zu versehen, damit geprüft werden kann, ob die Anzeige zügig bearbeitet und die Anzeigenprüfungs-höchstfrist gewahrt wurde. /

Bei *fernmündlichen* Anzeigen ist es in aller Regel nicht möglich, den Anzeigenden schon im Moment der Anzeigenerstattung so gründlich zu befragen, wie dies bei der persönlichen Befragung eines Anzeigenden der Fall ist. Zudem werden fernmündliche Anzeigen zumeist nur bei Sachverhalten erstattet, bei denen ein sofortiges Aufsuchen des Ereignisortes durch das Untersuchungsorgan geboten ist. Es ist daher erforderlich, sich in kurzen Zügen den wesentlichen Sachverhalt schildern zu lassen und mit dem Anzeigenden einen Termin zu vereinbaren, zu dem er zwecks Vernehmung auf gesucht werden oder in der Dienststelle erscheinen kann. Besteht die Gefahr einer Vernichtung von Spuren, muß der Anzeigende darauf hingewiesen werden, daß er am Ereignisort nichts berühren und nichts verändern, ihn nach Möglichkeit sogar vor dem Eintreffen des Vertreters des Untersuchungsorgans nicht mehr betreten soll.

Beruht der zur Kenntnis gelangte Sachverhalt auf *eigenen Wahrnehmungen* des Mitarbeiters des Untersuchungsorgans, tritt dieser als Anzeigenerstatter auf. Das Protokoll wird nur von ihm unterschrieben. Auch in den Fällen, in denen VP-Angehörigen in Ausübung ihrer operativen Tätigkeit von Bürgern wichtige Vorkommnisse oder auffällige Wahrnehmungen mitgeteilt werden, wird die Anzeige von Amts wegen erstattet. Wichtig ist hier jedoch, in der Anzeige zu vermerken, von welchem Bürger der Angehörige der Volkspolizei die Information erhalten hat, da der eigentliche Anzeigenerstatter oft ein wichtiger Zeuge ist.

Bittet ein Bürger um *vertrauliche Behandlung* seiner Anzeige, ist diesem Ersuchen zu entsprechen. In diesem Falle wird das Original der Anzeige mit dem Vermerk „vertraulich“ versehen und der Akte in einem verschlossenen Kuvert beigefügt. Der Name des Anzeigenden tritt im Verfahren nicht in Erscheinung. Im Anschluß an die Protokollierung der vertraulichen Anzeige ist eine Anzeige von Amts wegen anzufertigen. Diese Anzeige sollte in Gegenwart dessen, der die vertrauliche Anzeige erstattete, aufgenommen und diesem zum Lesen gegeben werden, damit er sich davon überzeugen kann, daß er als Urheber der Information nicht erkennbar wird.

Legt der Anzeigende Wert darauf, daß *einzelne Angaben vertraulich behandelt werden* (z. B. Hinweise auf Personen, die nach seiner Ansicht am ehesten als Täter in Betracht kommen könnten, bestimmte Angaben hinsichtlich kriminalitätsbegünstigender Bedingungen, Angaben zur Charakterisierung der Persönlichkeit des Verdächtigen), sind diese auf einem besonderen Blatt aufzunehmen und der Anzeige mit dem Vermerk „vertraulich“ in einem Umschlag beizufügen. Sie dürfen außer den Angehörigen des Untersuchungsorgans (und dem Staatsanwalt) keinerlei anderen Bürgern zugänglich gemacht oder mitgeteilt werden. Die Methode der vertraulichen Behandlung einzelner Angaben empfiehlt sich, wenn ein Anzeigender